



Bereich: Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13
Datum: 28.10.2004

2004/252
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	11.11.2004	

Betreff

Bildung der Ausschüsse

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

A) Der Rat der Stadt beschließt die Bildung folgender Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Betriebsausschuss 1
4. Betriebsausschuss 2
5. Betriebsausschuss 3
6. Jugendhilfeausschuss
7. Schulausschuss
8. Kommunalwahlausschuss
9. Wahlprüfungsausschuss
10. Bürgerausschuss
11. Umweltausschuss
12. _____
13. _____
14. _____
15. _____
16. _____
17. _____

B) Der Rat der Stadt beschließt folgende Ausschussstärken:

Ausschuss	Mitgliederzahl
1. Haupt- und Finanzausschuss	15 (14 + BM)
2. Rechnungsprüfungsausschuss	7
3. Betriebsausschuss 1	13
4. Betriebsausschuss 2	13
5. Betriebsausschuss 3	13
6. Jugendhilfeausschuss	15
7. Schulausschuss	9
8. Kommunalwahlausschuss	10 + BM
9. Wahlprüfungsausschuss	9
10. Bürgerausschuss	13
11. Umweltausschuss	13
12.	
13.	
14.	
15.	
16.	
17.	

C) Der Rat der Stadt legt die Obergrenze für die Sachkundigen Einwohner im Umweltausschuss (siehe § 17 Absatz 8 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse: Vereinigungen in Castrop-Rauxel, die sich dem Umweltschutz verschrieben haben) auf 5 fest.

D) Der Rat der Stadt beschließt folgende Zuordnung der Bereiche zu den Ausschüssen:

Haupt- und Finanzausschuss

- 10 Hauptverwaltung
- 13 Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
- 15 Gleichstellung
- 18 Informationstechnik
- 20 Finanzen
- 60 Immobilienmanagement (Grundstücksangelegenheiten)
- 80 Servicecenter Wirtschaft

Betriebsausschuss 1

- C/BG Controlling
- 30 Rechtsangelegenheiten
- 32 Ordnungswesen
- 33 Einwohnerwesen / Ausländerbehörde
- 37 Feuerwehr
- 41 Kultur, Weiterbildung, Qualifizierung
- 52 Sport und Bäder

Betriebsausschuss 2

C/ Erste BG	Controlling
16	Interne Dienste
40	Schulverwaltung
54	Betreuung und Unterhaltsansprüche
55	Hilfen zur Erziehung / Jugendarbeit
56	Einrichtungen der Jugendhilfe
57	Wirtschaftliche Hilfen
58	Soziale Förderung
59	Fachstelle für Wohnungssicherung
81	Zentrum „Frau in Beruf und Technik“

Betriebsausschuss 3

C/TBG	Controlling
60	Immobilienmanagement
61	Stadtentwicklung und Stadtplanung
62	Vermessung
63	Bauordnung
64	Wohnungswesen
66	Tiefbau
67	Grünflächen
68	Friedhofswesen

Rechnungsprüfungsausschuss

14	Rechnungsprüfung
----	------------------

E) Der Rat der Stadt beschließt folgende Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse:

Rat

Der Rat der Stadt ist für folgende Entscheidungen zuständig:

- politisch-strategische Steuerungsaufgaben
- Zuständigkeiten gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe a bis s Gemeindeordnung NRW
- sonstige Zuständigkeiten nach GO NRW und Spezialgesetzen, die nach Sinn und Zweck in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallen
- Erledigung von Anregungen und Beschwerden seines Geschäftsbereiches (§ 24 GO NRW)

Alle übrigen Entscheidungen werden gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW auf den Haupt- und Finanzausschuss bzw. die Betriebsausschüsse delegiert.

Haupt- und Finanzausschuss

a) Gesetzliche Aufgaben:

- Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse (§ 59 Absatz 1 GO NRW)
- Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 Absatz 1 GO NRW)
- Entscheidung über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW)
- Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten des Bürgermeisters mit den Beigeordneten (§ 70 Absatz 4 GO NRW)
- Vorbereitung der Haushaltssatzung und Ausführung des Haushaltsplanes (§ 59 GO NRW)

b) Personalentscheidungen gemäß § 13 der Hauptsatzung

c) Erledigung von Anregungen und Beschwerden aus dem Geschäftsbereich des Haupt- und Finanzausschusses (§ 24 GO NRW)

d) Entscheidung in Angelegenheiten des Rates, die dieser gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW übertragen hat

e) Beratung von Vorlagen der ihm zugeordneten Bereiche für den Rat

f) Überwachung der Finanzwirtschaft der Eigenbetriebe, der Eigengesellschaften und der Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist und ihre Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt

g) Entscheidungen über Weisungen von finanzieller Relevanz gemäß § 113 Absatz 1 GO NRW an Vertreter der Stadt in Eigengesellschaften und wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, sofern nicht der Rat nach § 41 Absatz 1 GO NRW entscheidungsbefugt ist

h) Weiterhin werden dem Haupt- und Finanzausschuss folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- Stundungen über 50.000 €
- Niederschlagungen über 75.000 €
- Erlasse über 25.000 €

Rechnungsprüfungsausschuss

Gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung der Gemeinde. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches besteht.

Betriebsausschüsse

- Die Betriebsausschüsse entscheiden in Angelegenheiten des Rates der Stadt, die dieser gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW ihnen übertragen hat.
- Die Betriebsausschüsse beraten Vorlagen aus den ihnen zugeordneten Bereichen, die in die Entscheidungskompetenz des Rates gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe a) bis s) GO NRW fallen.
- Die Betriebsausschüsse entscheiden in den Angelegenheiten, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben bzw. politisch-strategischen Aufgaben des Rates der Stadt gehören und nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen.

Weiterhin werden den Betriebsausschüssen folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- Stundungen über 50.000 €
 - Niederschlagungen über 75.000 €
 - Erlasse über 25.000 €
- Erledigung von Anregungen und Beschwerden aus ihrem Geschäftsbereich (§ 24 GO NRW)

Jugendhilfeausschuss

- Aufgaben entsprechend der Satzung für das Jugendamt der Stadt Castrop-Rauxel

Bürgerausschuss

- Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden jeglicher Art in der Sitzung
- Vorbereitung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW sowie Beschlussempfehlung an das jeweils zuständige Gremium
- Ziel ist es, auf einer möglichst frühen Ebene zu Problemlösungen zu gelangen
- Die Bürgerbeteiligung wird durch ein Rederecht der Antragsteller im Ausschuss gewährleistet; die Antragsteller erhalten hierzu eine entsprechende Einladung zur Sitzung
- Der Bürgerausschuss tagt je nach Bedarf, mindestens jedoch 2 x jährlich
- Die Bürgerbeteiligung im Bürgerausschuss erfolgt vorbehaltlich gesetzlich vorgeschriebener Bürgerbeteiligung, wie z.B. im Bauleitplanverfahren
- Dem Bürgerausschuss gehören neben den ordentlichen Mitgliedern je ein beratender Vertreter der gesetzlich vorgeschriebenen bzw. vom Rat der Stadt freiwillig gebildeten Beiräte sowie des Kinder- und Jugendparlamentes an

Umweltausschuss

- Empfehlungen zu umweltrelevanten Themen an die Betriebsausschüsse
- Stellungnahme, ökologische Begleitung und Beurteilung zu umweltrelevanten Projekten
- vorliegende Projektanträge für den Energiebeirat werden im Umweltausschuss beraten und mit einer Beschlussempfehlung an den Energiebeirat weitergeleitet

Schulausschuss

- Entscheidung über Schulnamen im Rahmen der Richtlinien für die Namensgebung der Schulen
- Entscheidung über die Besetzung von Stellen der Schulleiter und deren Stellvertreter, soweit die Beschlussfassung einstimmig erfolgt. Falls kein einstimmiger Beschluss gefasst wird, entscheidet der Betriebsausschuss 2 abschließend.

Kommunalwahlausschuss / Wahlprüfungsausschuss

- Aufgaben entsprechend des Kommunalwahlgesetzes / der Kommunalwahlordnung.

Beisenherz
Bürgermeister

Sachverhalt

Gemäß § 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann der Rat der Stadt Ausschüsse bilden. Pflichtausschüsse nach Abs. 2 dieser Vorschrift sind der Hauptausschuss, der Finanzausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss; der Rat der Stadt kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW regelt der Rat der Stadt die Zusammensetzung und Befugnisse der Ausschüsse.

Der vorliegende Vorschlag der Verwaltung orientiert sich am Status Quo. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass sich das bestehende System mit den gebildeten Ausschüssen bewährt hat. Insofern schlägt die Verwaltung vor, die bestehenden Ausschüsse wiederum zu bilden. Zu den einzelnen Ausschüssen sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Haupt- und Finanzausschuss

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt gemäß § 57 Abs. 3 GO NRW der Bürgermeister, wobei er bei der Verteilung der Ausschussvorsitze und Ausschusssitze keiner Fraktion angerechnet wird.

Jugendhilfeausschuss

Dem Jugendhilfeausschuss gehören gemäß § 4 des Ersten Gesetztes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Castrop-Rauxel 15 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar

neun Mitglieder der Vertretungskörperschaft (Rat) oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind;

sechs Mitgliedern, die aus Vorschlägen der im Bereich der Kommune wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt gewählt werden.

Kommunalwahlausschuss

Nach § 1 der Kommunalwahlordnung hat der Rat der Stadt den Kommunalwahlausschuss zu bilden, der aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern und ebenso vielen Stellvertretern besteht (§ 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz).

Es wird vorgeschlagen, wie in der Vergangenheit zehn Beisitzer und deren Stellvertreter zu wählen.

Die Zuordnung der einzelnen Bereiche zu den Ausschüssen, insbesondere zu den Betriebsausschüssen, orientiert sich im Grundsatz an der Bereichszuordnung zu den einzelnen Betrieben. Hierbei sind folgende Ausnahmen zu beachten:

Der Bereich 10 – Hauptverwaltung (Betrieb 1) sowie der Bereich 60 – Immobilienmanagement / Grundstücksangelegenheiten (Betrieb 3) werden dem Haupt- und Finanzausschuss zugeordnet.

In Absprache mit der derzeitigen Geschäftsstelle für den Umweltschutz, dem EUV Stadtbetrieb, wird unter C) vorgeschlagen, die Höchstgrenze der Sachkundigen Einwohner im Umweltausschuss auf fünf festzulegen (bisher waren vier Sachkundige Einwohner vertreten). Nach dem Grundsatzbeschluss des Rates der Stadt erfolgt dann eine Ausschreibung, gerichtet an die entsprechenden Vereinigungen, durch die geschäftsführende Stelle für den Umweltausschuss. Im Anschluss hat der Rat der Stadt in seiner nächsten Sitzung die Sachkundigen Einwohner in den Umweltausschuss zu wählen.

Die unter Punkt E) vorgeschlagene Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse orientiert sich an der bisher Bestehenden.

Am 27. Oktober 2004 fand zum Thema Ausschussbildung ein interfraktionelles Gespräch statt. Es bestand Einvernehmen, zumindest die bisher bestehenden Ausschüsse erneut zu bilden und die Ausschussstärken wie im Beschlussvorschlag ersichtlich zu beschließen.